

# B E K A N N T M A C H U N G

zur

## 1. Änderung des Bebauungsplanes – „Radling – Mitte“ Nr. 6102-08-1

### durch Aufstellung eines 1. Änderungs-Deckblattes „Radling - Mitte“ Nr. 6102-08-1

im Verfahren nach § 30 BauGB

nebst Begründung mit Umweltbericht und naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und Ausgleichsflächenberechnung und schalltechnischer Untersuchung

- **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses** nach § 10 Abs. 3 BauGB

#### Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.05.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes – „**Radling - Mitte**“ Nr. 6102-08-1 durch Aufstellung eines 1. Änderungs-Deckblattes Nr. 6102-08-1 im Verfahren nach § 30 BauGB in der Fassung der Satzungsfertigung vom 25.05.2022 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Flurnummern 1362 der Gemarkung Penting des Bebauungsplanes „Radling - Mitte“ vom 05.01.1996. Damit umfasst die Änderung einen bereits überplanten Bereich nach § 30 BauGB (Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes).

#### Inkrafttreten

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt das Bebauungsplan-Änderungs-Deckblatt Nr. 6102-08-1 in der Fassung der Satzungsfertigung vom 25.05.2022 rechtsverbindlich in Kraft.

#### Dauernde öffentliche Auslegung

Jedermann kann das 1. Bebauungsplan-Änderungs-Deckblatt Nr. 6102-08-1 nebst Begründung mit Umweltbericht und naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und Ausgleichsflächenberechnung und schalltechnischer Untersuchung in der Fassung der Satzungsfertigung vom 25.05.2022

**im Rathaus der Gemeinde Schorndorf, Kirchplatz 1, 93489 Schorndorf, Zi.-Nr. 1.06**

**dauerhaft während der allgemeinen Dienststunden einsehen**

und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

#### Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Schorndorf geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

*Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln  
angeschlagen am: 14.06.2022  
abzunehmen am: 14.07.2022  
tatsächlich abgenommen am: .....*

**GEMEINDE SCHORNDORF**  
Schorndorf, 13.06.2022

.....//.....//.....  
*Ort, Datum, Unterschrift des Amtsboten*

.....  
Schmaderer  
Erster Bürgermeister

**Allgemeine Dienststunden:**

Mo.-Fr.: 8:00 – 12:00 Uhr, Mo.-Mi. 13:00 - 17:00 Uhr , Do.: 13:00 – 18:00 Uhr